Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Gebäudemanagement/sonstige Dienste

Vorlagen Nr.:
BV/2/0033

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	02.09.2014			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.09.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.09.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	06.10.2014			

Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Lernmitteln

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den in der Anlage beiliegenden Beschluss über die die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Lernmitteln in Höhe von 30,00 €.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) können Kostenbeiträge für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht oder bei ihnen verbleiben, erhoben werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Kostenbeiträge nach dem Beschluss des ehemaligen Landkreises Rügen vom 25. April 2002, der Satzung der Hansestadt Stralsund vom 29. Januar 1998 und dem Beschluss des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern vom 11. April 2003 eingefordert.
Die Anwendung dieser nach § 21 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG) nach der Kreisgebietsreform fortgeltenden Beschlüsse und Satzungen führen zu unterschiedlichen Praktiken im Großkreis. Da die Schulen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Vorpommern-Rügen durch die Kostenbeiträge unterschiedliche Einnahmen aufgrund der vorgenannten Beschlüsse generieren, sollen diese durch Neufassung und Beschluss vereinheitlicht werden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich bei den schulrechtlichen Kostenbeiträgen nicht um Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, für deren Erhebung der Erlass einer Satzung daher auch nicht erforderlich ist.

Laut § 1 Abs. 1 Grenzbetragsverordnung können die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schüler bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden. Der Grenzbetrag wird auf höchstens 60 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt.

Der amtliche Umrechnungskurs Euro/D-Mark: 1 Euro = 1,95583 DM. Die Umrechung der 60 D-Mark ergibt gerundet 30,68 Euro.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird der Betrag ab dem Schuljahr 2014/2015 für alle Schulen einheitlich auf 30,00 € abgerundet festgesetzt.

Anlagen
Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Lernmitteln

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		